

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 29 (1954)

Heft: 11

Artikel: Die Schweizerische Vereinigung der IFIG

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Fortsetzung von Seite 316)

wintern einen Fensterplatz im mäßig geheizten Zimmer. Sie kennen keine eigentliche Ruheperiode. Da sie sich in stetigem Wachstum befinden sollen, darf man auch die Zweiglein zurückschneiden, insbesondere läusebefallene Spitzen.

Die zu überwinternden Pflanzen sind südlicher Herkunft, daher frostempfindlich und an eine so lange Ruheperiode nicht gewöhnt, wie sie ihnen unsere langen Winter aufzwingen.

Zweifellos ergibt sich für die Pflanze daraus eine mehr

oder weniger schädigende, lebensstörende Wirkung. Daß diese Zeitspanne von einem gesunden Bestand besser überlebt wird als von einem kranken, ist einleuchtend. Ein gewisser Ausfall an älteren, schwächeren Pflanzen wird deshalb kaum abwendbar sein. Es ist darum im Herbst schon überlegenswert, ob man die Mühe des Überwinters älterer und kränklicher Pflanzen noch auf sich nehmen soll oder ob es nicht ratsamer sei, nächsten Frühling die Anschaffung junger, lebenskräftiger Pflanzen zu erwägen.

WAS WOLLEN SIE WISSEN?

Die Schweizerische Vereinigung der IFIG

(Internationale Forschungs- und Informationsstelle für Gemeinwirtschaft)

Der von der IFIG auf den 28. bis 31. Mai 1953 in Genf einberufene erste Internationale Kongreß der Gemeinwirtschaft hatte die Empfehlung gutgeheißen, in allen Ländern und unter Mitwirkung möglichst aller gemeinwirtschaftlich tätiger Organisationen und Institutionen sowie weiterer interessierter Kreise nationale Sektionen der IFIG zu gründen. Dieser Empfehlung sind die schweizerischen Mitglieder der IFIG und Kongreßteilnehmer nachgekommen. Die Gründung einer Schweizerischen Vereinigung der IFIG wurde an einer zur gegenseitigen Aussprache einberufenen Versammlung vom 10. Oktober 1953 in Bern beschlossen und an einer zweiten Versammlung vom 27. März 1954 ebenfalls in Bern vollzogen.

Die neue Vereinigung sieht ihre Aufgabe darin, als «Arbeitsgemeinschaft» den Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern durch öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen zu fördern und ihren Mitgliedern die aktive Teilnahme an wissenschaftlicher Forschung und objektiver Information über Probleme der Gemeinwirtschaft zu erleichtern und deren Ergebnisse zugänglich zu machen, wofür sie sich in erster Linie der von der IFIG vierteljährlich herausgegebenen und von Prof. Dr. Edgar Milhaud redigierten «Annalen der Gemeinwirtschaft» bedient.

Die Vereinigung eröffnete mit einer *Arbeitstagung über den gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau* ihre der öffentlichen Information gewidmete Tätigkeit.

Wir geben für heute zur genaueren Information noch die wichtigsten Bestimmungen der Statuten der Vereinigung zur Kenntnis.

Aus den Statuten der Schweizerischen Vereinigung der IFIG

Name — Sitz — Dauer

Art. 1. Die sich diesen Statuten unterstellenden Personen und Organisationen bilden eine körperschaftliche Personenverbindung gemäß diesen Statuten und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Diese erlangt die Persönlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2. Die Vereinigung nennt sich Schweizerische Vereinigung der IFIG (Internationale Forschungs- und Informationsstelle für Gemeinwirtschaft).

Sie hat ihren Sitz am Ort des Sekretariates.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Zweck

Art. 3. Die Vereinigung hat den Zweck, zur Verwirklichung der von der IFIG verfolgten Ziele beizutragen, insbesondere durch die Anhandnahme und Förderung von Untersuchungen sowie durch die Verbreitung zuverlässiger und kontrollierbarer Informationen über die Gemeinwirtschaft in der Schweiz und im Ausland und in ihren verschiedenen Formen und Beziehungen: öffentliche Unternehmungen, Genossenschaften, genossenschaftliche Regie, andere Betriebsformen von allgemeinem Interesse, organisierte Wirtschaft, Planungssysteme usw.

Sie kann öffentliche oder geschlossene Diskussionen über Probleme der Gemeinwirtschaft veranstalten.

Beziehungen zur IFIG

Art. 4. Die Vereinigung beteiligt sich direkt oder durch Vertreter an der Tätigkeit der verschiedenen Organe der IFIG.

Sie kann der IFIG und über diese allen oder einzelnen ihrer nationalen Sektionen alle ihr wichtig erscheinenden Untersuchungen und die Verbreitung von Informationen beantragen.

Sie lehrt der Zeitschrift «Annalen der Gemeinwirtschaft» ihre volle Unterstützung durch die Beschaffung von Artikeln und Berichten über die verschiedenen Formen der Gemeinwirtschaft in der Schweiz und durch die Förderung einer möglichst weiten Verbreitung der Zeitschrift in den ihr zugänglichen Kreisen.

Mitglieder — Beitritt — Rechte — Austritt

Art. 5. Der Vereinigung können sich anschließen:

- juristische Personen (Kollektivmitglieder);
- natürliche Personen (Einzelmitglieder).

Mit dem Beitritt zur Vereinigung ist für die Mitglieder kein Bekenntnis zu irgendwelcher politischen, wirtschaftlichen

oder sozialen Theorie verbunden, sondern einzig die Anerkennung der vorliegenden Statuten.

Art. 6. Die Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten, der darüber frei entscheidet. Im Falle der Abweisung kann innert einer Frist von 30 Tagen an die Generalversammlung appelliert werden.

Art. 7. Jedes Mitglied kann der Vereinigung die Durchführung von Untersuchungen und die Verbreitung von Informationen beantragen, die ihm wichtig erscheinen.

Die Mitglieder erhalten die «Annalen der Gemeinwirtschaft» in deutscher oder französischer Ausgabe gratis und auf Wunsch alle anderen Publikationen der Vereinigung und der IFIG zum Selbstkostenpreis.

Art. 8. Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres aus der Vereinigung austreten, sofern dieser Entschluß bis mindestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und alle auf Jahresende noch fälligen Beitragspflichten erfüllt wurden.

Finanzielle Mittel

Art. 9. Die Ausgaben der Vereinigung werden gedeckt durch:

- a) die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder;
- b) freiwillige zusätzliche Unterstützungsbeiträge ...

Organe

Art. 10. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Sekretariat;
- d) die Kontrollstelle.

Verpflichtungen der Vereinigung

Art. 20. Die Vereinigung wird nur durch die Kollektivunterschrift zu zweien, das heißt des Präsidenten und eines der durch den Vorstand als zeichnungsberechtigt erklärt Mitglieder des Vorstandes verpflichtet (Artikel 16).

Die Vereinigung haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung.

Interne Sektionen

Art. 22. Im Interesse einer rascheren oder einfacheren Erledigung der Arbeit kann der Vorstand diese unter seiner eigenen Verantwortung und unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung (Artikel 14) auf eine deutschschweizerische, eine welsche und tessinische Sektion oder auf lokale Untersektionen verteilen. Dabei muß die Zuständigkeit jeder Sektion genau umschrieben werden.

Im Rahmen dieser Kompetenzen organisieren die Sektionen und Untersektionen sich selbst.

(Aus «Annalen der Gemeinwirtschaft»)

LITERATUR

I. D. Runge:

Fachwörterbuch für Architektur und Bauwesen

Deutsch/französisch – französisch/deutsch. Verlag Wervvereis GmbH, Baden-Baden, Deutschland.

Das Erscheinen eines zweisprachigen französisch/deutschen Wörterbuchs für den Hoch- und Stadtbau ist nicht nur zu begrüßen, sondern sehr notwendig. Es soll den Architekten und Bauschaffenden der ganzen Welt das immer intensiver werdende gemeinsame Gespräch erleichtern und insbesondere französischen und deutschen Architekten ermöglichen, ihre Technik und ihre Erfahrung einander gegenüberzustellen.

Ein solches Wörterbuch ist gerade auch für die Pflege der Beziehungen der nächsten Nachbarn im europäischen Bereich wichtig. Dabei gibt es nicht nur die Weltsprache der Architektur und der Technik, sondern es bleibt für jeden landschaftlichen Bereich noch eine besondere Sprache, die ihren individuellen Charakter besitzt, der aus ihrer Landschaftsgebundenheit, aus Klima und aus menschlichen Voraussetzungen resultiert. Auch in diesen Bereich greift die Technik ein, und es wird eine bedeutungsvolle Angelegenheit sein, die Synthese dieser beiden Welten im Bereich des Individuellen und im Bereich des Traditionellen zu finden. (Aus dem Geleitwort von Otto Ernst Schweizer, o. Prof. Dr.-Ing. e. h.)

Jeremias Gotthelf und drei weitere SJW-Hefte

Mit anderen Neuerscheinungen hat das Schweizerische Jugendschriftenwerk vor kurzem sein 500. SJW-Heft herausgegeben, das ein Gedenkheft zum 100. Todestag Gotthelfs ist. Die reich illustrierten SJW-Hefte, die alle jugendlichen Wünsche erfüllen, sind in Buchhandlungen, an Kiosken, bei

SJW-Schulvertriebsstellen oder bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes (Seefeldstraße 8, Postfach Zürich 22) zum äußerst niedrigen Preise von 50 Rappen erhältlich.

Nr. 500: «*Jeremias Gotthelf. Aus seinem Leben, Wirken und Kämpfen*», von Paul Eggenberg. Reihe: Biographien. Alter: von 13 Jahren an. Zum 100. Todestag Gotthelfs gibt das Jugendschriftenwerk ein 48 Seiten starkes Jubiläumsheft heraus, nämlich das 500. SJW-Heft. Die Gesamtauflage sämtlicher SJW-Hefte erreicht damit zehn Millionen Exemplare.

Der Verfasser hat es verstanden, in seiner Schrift möglichst Gotthelf selber zu Worte kommen zu lassen. Der Dichter erzählt über seine Freuden und Sorgen, über sein eigenes Leben oder die Probleme in seinen Schriften.

Günstig bauen?

Das farbige, reich illustrierte Handbüchlein «Wie baue ich mein Eigenheim?» gibt Ihnen in konzentrierter und anschaulicher Form fachmännische Ratschläge bezüglich Landkauf, Finanzierung, Planen und Einteilen, Haustypen, Baumaterialien, Innenausbau usw. Was der Baulustige wissen und überlegen muß, steht in dieser leserwerten Schrift, die Ihnen gratis gegen Einsendung dieses Inserates zugestellt wird vom Eigenheim-Verlag, Postfach, Zürich 35.

w 1